

x Sachliche Zuständigkeit

- Für Forderungsklagen, die das geistige Eigentum nur vorfrage- oder einredeweise oder überhaupt nicht betreffen, besteht keine sachliche Zuständigkeit des oberen kantonalen Gerichts als einzige Instanz nach Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO (Erw. 2.a).

Aus den Erwägungen:

2. (...).

a) Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO bezeichnet das kantonale Recht das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte. Gemäss § 19 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 25. Oktober 1974 (EGzOR; SRSZ 217.110) ist im Kanton Schwyz das Kantonsgericht einzige kantonale Instanz nach Art. 5 ZPO.

Zwar soll die einzige kantonale Instanz nach Auffassung in der Lehre nebst den spezifischen Bestandes- und Verletzungsklagen des gewerblichen Rechtsschutzes auch für Klagen über Ansprüche zuständig sein, die sich aus Verträgen ergeben, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben (vgl. Übersicht über Lehre und Materialien im Beschluss des Handelsgerichts Zürich vom 16. August 2011, publ. in: ZR 110 [2011] Nr. 113 S. 318 ff.; zustimmend mittlerweile auch Wey, in: Sutter-Somm et al., Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., N 11 zu Art. 5 ZPO).

Es erscheint indessen fraglich, ob Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO im Zusammenhang mit reinen Forderungsklagen wie der vorliegenden die Zuständigkeit des oberen kantonalen Gerichts als einzige Instanz tatsächlich vorgibt resp. ob sich dies rechtfertigt. Diese Frage ist soweit ersichtlich bislang nicht bundesgerichtlich geklärt.

Zunächst liefert eine Wortlautanalyse von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO für die erwähnte Auffassung keine Hinweise: Die Rede ist zwar von „Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum“, als inkludiert aufgezählt werden aber nur Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte, nicht aber Streitigkeiten, die ausschliesslich Forderungen aus solchen Verträgen betreffen. Bekanntlich waren für die Rechte aus geistigem Eigentum schon vor Inkrafttreten der eidgenössischen ZPO per 1. Januar 2011 „einzige Instanzen“ auf Kantonsebene zuständig. Diese zivilprozessualen Regelungen fanden sich damals noch in den jeweiligen Spezialgesetzen. So lautete im Markenschutzgesetz die frühere Formulierung (Art. 58 Abs. 3 aMSchG): „Die Kantone bezeichnen das Gericht, das für das ganze Kantonsgebiet als einzige Instanz für Zivilklagen zuständig ist“; im Urheberrechtsgesetz fand sich dieselbe Formulierung (Art. 64 Abs. 3 aURG), um nur zwei der Gesetze herauszugreifen (vgl. die Übersicht in der Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBI 7221-7411, 7260). Unter altem Recht waren reine Forderungsklagen unstreitig nicht vor der „einzigen Instanz“ auszutragen, obwohl der damalige Wortlaut in den erwähnten Spezialgesetzen („für Zivilklagen“) eine solche Auslegung ohne Weiteres erlaubt hätte.

Eine subjektiv-historische Auslegung erbringt keine Hinweise, dass Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO zwingend in dem von der herrschenden Lehre vertretenen Sinne zu verstehen wäre, also insbesondere weder die Botschaft, die parlamentarische Beratung noch die Vorberatung durch die Kommissionen. Die Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBI 7221-7411, erklärt zu Art. 5 ZPO nur etwa, dass diese Spezialmaterien „nach einer Konzentration des rechtlichen und fachlichen Wissens bei einem einzigen kantonalen Gericht“ verlangen würden (Botschaft ZPO, 7260), und dass Art. 5 Abs. 1 ZPO „im Wesentlichen den heutigen Rechtszustand“ übernehme, „wobei ausdrücklich auch die Lizenzstreitigkeiten unter diese exklusive Zuständigkeit“ fielen (Botschaft ZPO, 7260). In der parlamentarischen Beratung lassen sich soweit ersichtlich keine einschlägigen Voten finden; weder der

National- noch der Ständerat debattierten über Art. 5 ZPO. Und auch die vorberatenden Kommissionen diskutierten diese Frage mit keinem Wort. Demgegenüber vertritt das Zürcher Handelsgericht die Auffassung, gerade aufgrund der Materialien sei der Meinung zu folgen, vertragliche Streitigkeiten fielen in den Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO (Beschluss des Handelsgerichts Zürich vom 16. August 2011, a.a.O., E. 6). Allerdings stützt sich die Auslegung des Handelsgerichts vornehmlich auf die Vernehmlassung. Zwar ist im Rahmen der subjektiv-historischen Auslegung ungeklärt, in welchem Rangverhältnis die Materialien zueinander stehen, nach der hier vertretenen Auffassung kann jedenfalls der Vernehmlassung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen, zumal der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO in der der Vernehmlassung folgenden Überarbeitung ohnehin nur geringfügig geändert wurde, wie das Handelsgericht selber erklärt (Beschluss des Handelsgerichts Zürich vom 16. August 2011, a.a.O., E. 6.3). Das handelsgerichtliche Argument, wenn der Bundesgesetzgeber nach den Hinweisen im Vernehmlassungsverfahren, dass der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut auch Vertragsklagen einschliesse, an dieser Formulierung grundsätzlich festhalte, sei davon auszugehen, dass er sich bewusst für eine derartige Lösung entschieden habe, vermag für sich allein besehen jedenfalls nicht zu überzeugen. In diesem Zusammenhang ist vielmehr zu beachten, dass in der Vorberatung durch die Kommissionen erklärt wurde, „im Zusammenhang“ (Art. 5 Abs. 1 lit. a UWG) bedeute, dass auch UWG-Streitigkeiten, welche in einem sachlichen Zusammenhang mit den immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten stünden, unabhängig des Streitwertes von der einzigen kantonalen Instanz beurteilt würden. Diese Erklärung wurde zwar im Rahmen der mit der Schaffung der eidgenössischen ZPO einhergehenden Änderungen des UWG abgegeben; trotzdem lässt sie darauf schliessen, dass die Wendung „im Zusammenhang“ keineswegs nur so zu verstehen ist, dass damit sämtliche reinen Vertragsklagen direkt vor der einzigen kantonalen Instanz ausgetragen werden müssten. Schliesslich ist in Bezug auf die historische Auslegung zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Materialien gerade bei jüngeren Gesetzen ein wichtiges Erkenntnismittel darstellen würden, von dem im Rahmen der Auslegung stets Gebrauch zu machen sei (BGer 5A_378/2012 vom 6. Dezember 2012, E. 5.4.3, m.H.). Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO auch alle Forderungsklagen erfasst, wäre zu erwarten gewesen, dass er sich ausgiebiger mit dieser Frage befasst, ist sie doch von erheblicher praktischer Bedeutung.

Teleologisch betrachtet sollen Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum in die einzige kantonale Zuständigkeit fallen, für die das Gericht besondere Fachkenntnis benötigt und welche deshalb an einer Stelle im Kanton zu konzentrieren sind. Zudem wird argumentiert, dass der Verlust einer kantonalen Instanz zu einer Beschleunigung der Verfahren führe, und dass die sachliche Aufspaltung in verschiedene kantonale Instanzen entfiere (Beschluss des Handelsgerichts Zürich vom 16. August 2011, a.a.O., E. 6.5). Diese Argumente sprechen zwar für die Praxis des Handelsgerichts Zürich. Zu beachten ist jedoch, dass Fälle wie der vorliegende, in dem es insbesondere um die Pflicht zur Leistung des Werklohns geht, die also gerade nicht von spezifischen Fragen zu Immaterialgüterrechten handeln, die vorgenannten Argumente nicht spielen, das heisst, für solche Prozesse sind gebündeltes Fachwissen und Beschleunigung gerade nicht erforderlich. Die Spezialisierung und die damit erhoffte bessere Abklärung sollen nach dieser Idee ja dazu führen, dass auf eine zweite kantonale Instanz verzichtet werden könne (Protokoll der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, 14./15. Februar 2008, 25). Zwar mag es sein, dass sich in Einzelfällen Vorfragen zu Immaterialgüterrechten stellen, die bei Klageeinleitung evtl. nicht absehbar sind, was für die umfassende Verlegung derartiger Prozesse zu der einzigen kantonalen Instanz spräche (also wegen der latenten Gefahr der Aufspaltung der Rechtsstreitigkeit in verschiedene kantonale Instanzen). Allerdings ist zu bedenken, dass bei direkter Zuständigkeit des oberen Gerichts als erste Instanz nicht nur das Schlichtungsverfahren zwingend entfällt (Art. 198 lit. f ZPO), sondern auch das vereinfachte Verfahren keine Anwendung findet (Art. 243 Abs. 3 ZPO). Überdies wird das Prinzip der „double Instance“ in Direktprozessen auf Kantonsebene nicht gewährleistet. Zwar steht die Beschwerde an das Bundesgericht in jedem Fall, in dem das obere kantonale Gericht nicht als Rechtsmittelinstanz, sondern als einzige Instanz entscheidet, offen, die ansonsten geltende Streitwertbegrenzung spielt mithin nicht (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG); jedoch entscheidet das Bundesgericht auch in diesen Fällen nur mit im Vergleich insbesondere zur Berufung eingeschränkter Kognition (Art. 95 ff. BGG; Art. 320 ZPO). Das Prinzip der „double instance“ stellt die Regel dar; legt man Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO in dem Sinne extensiv aus, dass auch alle reine Forderungsklagen, die im Zusammenhang mit geistigem Eigentum stehen, zwingend direkt vor der einzigen kantonalen Instanz auszutragen sind, wird dieses Prinzip durchbrochen,

was aus den dargelegten Gründen und im Sinne des Grundsatzes „singularia non sunt extenda“ zu vermeiden ist. Zu beachten ist auch, dass anders als etwa für Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, für welche die einzige kantonale Instanz nur dann direkt zuständig ist, wenn der Streitwert mehr als Fr. 30'000 beträgt, oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt (Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG), für Klagen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum die einzige kantonale Instanz für sämtliche Streitigkeiten zuständig ist, also auch für solche, in denen der Streitwert Fr. 30'000 oder weniger beträgt.

Zusammengefasst ergibt sich, dass den Vorteilen, die eine weite Auslegung von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO mit sich brächte (Konzentration des gerichtlichen Fachwissens, Verfahrensbeschleunigung, keine Aufspaltung in verschiedene kantonale Instanzen) gewichtige Nachteile entgegenstehen: Verlust des Schlichtungsverfahrens, Verlust des vereinfachten Verfahrens, Verletzung des Grundsatzes der „double instance“ auf kantonaler Ebene, teilweise Übernahme dieser Funktion durch das Bundesgericht. Diese Umstände dürften sich besonders nachteilig auf diejenigen Parteien auswirken, die rechtsunkundig sind und nicht willens sind, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Zudem dürfte die Grenzziehung, wann eine Klage vorliegt, die „im Zusammenhang“ mit Immaterialgüterrechten steht, auch bei einer weiten Auslegung bestehen: So wären wohl etwa sämtliche Forderungsprozesse, die Architekturleistungen betreffen, zukünftig als Direktprozesse zu führen, ist es doch nicht ausgeschlossen, dass sich insbesondere noch urheberrechtliche Fragen stellen könnten. Dem Vernehmen nach und ohne dies empirisch einer näheren Prüfung unterzogen zu haben, werden allein im Kanton Schwyz Hunderte solcher Streitigkeiten bereits auf Schlichtungsstufe erledigt. Dass den Parteien dieses offensichtlich erfolgreiche und kostengünstige Instrument aus den Händen genommen werden soll und das Bundesgericht in diesen Fällen als „double instance“ funktionieren soll, vermag nicht zu überzeugen. Allem Anschein nach sind die Schlichter mit diesen Klagen auch nicht überfordert – was im Gesetzgebungsprozess als Argument dafür vorgebracht wurde, gerade für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum keinen Schlichtungsversuch vorzusehen (vgl. Protokoll der vorberatenden Kommission für Rechtsfragen, Geschäft Nr. 06.062, 15./16. November 2007, 44; vgl. auch Protokoll der vorberatenden Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, 15./16. Februar 2007, 31). Mithin erfasst Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO im Gegensatz zu der Zürcher Praxis rein vertragsrechtliche Klagen, bei denen das den Vertragsgegenstand bildende Schutzrecht nur vorfrage- oder einredeweise oder überhaupt nicht zu prüfen ist, nicht.

(Verfügung vom 27. Februar 2015, ZK1 2014 51).